

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

"Wird's besser? Wird's schlimmer?", fragt man alljährlich. Seien wir ehrlich: Leben ist immer lebensgefährlich, wusste schon Erich Kästner.

Doch da die Hoffnung bekanntermaßen zuletzt stirbt, steuern wir gemeinsam mit Ihnen voller Optimismus in ein neues Jahr, welches wie immer auch zahlreiche steuerliche und rechtliche Änderungen bereithält. Über 30 wichtige Informationen haben wir für Sie zusammengefasst. Ob Unternehmer, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer – für jeden ist etwas dabei.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in ein gesundes Jahr 2018 und eine informative Lektüre.

Was Unternehmer 2018 wissen müssen

Höhere Sofortabschreibung spart Steuern

Der Schwellenwert für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) wird für ab dem 1. Januar 2018 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 800 Euro angehoben. GWG müssen nicht über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Vielmehr sind sie sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Durch den höheren Schwellenwert können somit mehr Aufwendungen gewinnmindernd berücksichtigt werden. Alternativ gibt es für GWG weiterhin die Sammelpostenabschreibung. Hierbei werden bei Anschaffung ab dem 1. Januar 2018 Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis zu 1.000 Euro in einen Sammelposten eingestellt und pauschal über fünf Jahre mit je 20 % der Anschaffungskosten abgesetzt. Unternehmer können jahresweise wählen, ob sie für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 250 Euro und 800 Euro die Sofortabschreibung oder den Sammelposten anwenden möchten.

Elektromobilität im Straßenverkehr wird steuerlich gefördert

Für die Berechnung der Privatnutzung eines auch privat genutzten betrieblichen Elektrofahrzeugs nach der 1 %-Methode (monatlich 1 % vom Bruttolistenpreis) wird der Bruttolistenpreis bei Hybridfahrzeugen durch pauschale Abschläge gemindert. Die Höhe dieses Abschlags richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anschaffung sowie nach der Kapazität der Batterie. Bei einer Anschaffung im Jahr 2018 beträgt der Abschlag 250 Euro je Kilowattstunde Batterieleistung, maximal 7.500 Euro.

Kassen-Nachschau: Neue Prüfmöglichkeit des Fiskus für Bargeschäfte

Bei einer Kassen-Nachschau dürfen Finanzbeamte ohne vorherige Ankündigung die Räume des Unternehmens während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten und besichtigen. Unternehmer sind verpflichtet, die Unterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen, den Zugriff auf die elektronischen Daten des Kassensystems, die Übermittlung oder auch die Speicherung der Kassendaten auf maschinellen Datenspeichern zu ermöglichen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung steuerlich erheblicher Sachverhalte zweckdienlich ist. Wird der Prüfer fündig, drohen Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen.

Anlage EÜR

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 müssen alle Unternehmer, die ihren Gewinn durch eine vereinfachte Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, die Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung zwingend elektronisch und authentifiziert einreichen. Diese besteht aus der eigentlichen Anlage EÜR, dem Anlageverzeichnis (Anlage AVEÜR) sowie bei Schuldzinsen von mehr als 2.050 Euro aus der Anlage Schuldzinsenabzug (Anlage SZE). Nicht mehr zulässig ist es, die Steuererklärung elektronisch zu übermitteln und anschließend den unterschriebenen Ausdruck nachzusenden. Die Anlage EÜR muss erstmals auch abgegeben werden, wenn Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro erzielt wurden. Eine tabellarische Gewinnermittlung reicht nicht mehr aus.

Neue Anzeigepflichten

Ab dem 1. Januar 2018 müssen viele Erwerbstätigkeiten, insbesondere die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland, mit einem amtlich vorgeschrieben Datensatz beim Finanzamt angezeigt werden. Betroffen sind beispielsweise die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland sowie der Erwerb, die Aufgabe und Änderungen von Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften. Der Erwerb bzw. die Veräußerung von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften ist anzuzeigen, wenn die Beteiligungsquote damit mindestens 10 Prozent erreicht oder die Anschaffungskosten aller Beteiligungen 150.000 Euro übersteigt. Zudem muss informiert werden, wenn auf eine Drittstaat-Gesellschaft erstmals ein unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann. Die Anzeige muss bis spätestens 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums erfolgen, in welchem die anzeigepflichtige Erwerbstätigkeit verwirklicht wurde.

Neues Beitragsverfahren für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte

Für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Unternehmer werden die Beitragszahlungen grundsätzlich an die persönliche Einkommensentwicklung angepasst. Ab 2018 gibt es zunächst vorläufige Beitragsvorauszahlungen auf Basis des letzten Steuerbescheids. Das bedeutet, in 2018 sind damit in der Regel Beiträge auf Basis des Bescheids für 2016 vor auszuzahlen. Sobald der Bescheid für 2017 vorliegt, werden die Vorauszahlungen ab dem nächsten Monat angepasst. Liegt der Steuerbescheid für 2018 vor, kommt es zur endgültigen Festsetzung und damit zu Nachzahlungen oder zu Erstattungen. Zu beachten ist jedoch, dass es für Beiträge freiwillig Versicherter weiterhin eine Mindestbemessungsgrundlage gibt. Diese beträgt in 2018 monatlich 2.283,75 Euro, so dass monatlich mindestens 333,43 Euro an Krankenversicherungsbeiträgen zu zahlen sind.

Was Arbeitgeber 2018 wissen müssen

Übergangsfrist für Ausnahmen vom Mindestlohn läuft aus

Ab dem 1. Januar 2018 muss in allen Branchen mindestens der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von derzeit 8,84 Euro brutto je Arbeitsstunde gezahlt werden. Die Übergangsfrist, die es einzelnen Branchen aufgrund eines allgemeingültigen Tarifvertrags erlaubte, den Mindestlohn zu unterschreiten, ist somit ausgelaufen. Auch die Sonderregelung für Zeitungszusteller endet. Damit muss auch Zeitungszustellern nunmehr mindestens 8,84 Euro pro Stunde gezahlt werden. Ausnahmen vom Mindestlohn gibt es nun nur noch für bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, bestimmte Praktikanten und ehrenamtlich Tätige.

Beitragssätze sinken

Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung wird 2018 von 18,7 % auf 18,6 % gesenkt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen damit jeweils 9,3 % des beitragspflichtigen Arbeitslohns. Der Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung sinkt von 24,8 % auf 24,7 %. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wurde auf 1,0 % festgesetzt (1,1 % in 2018). Da es sich jedoch um einen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz handelt, gibt es viele Kassen, die höhere oder niedrigere Zusatzbeiträge festsetzen (zwischen 0 % und 1,7 %). Die Insolvenzgeldumlage sinkt 2018 von 0,09 % auf 0,06 %. Auch der Beitragssatz zur Künstlersozialkasse sinkt 2018: von 4,8 % auf 4,2 %.

Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung werden angehoben

Die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung steigt 2018 auf 53.100 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung erhöht sich auf 78.000 Euro (West) bzw. 69.600 Euro (Ost).

Die Versicherungspflichtgrenze zur Krankenversicherung wird auf 59.400 Euro angehoben, d. h. Arbeitnehmer, die nicht oberhalb der Versicherungspflichtgrenze verdienen, können sich nicht weiter privat krankenversichern, sondern sind wieder in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Bezugsgrößen zur Sozialversicherung steigen

Die Bezugsgrößen steigen 2018 auf 36.540 Euro (West) bzw. 32.340 Euro (Ost). Eine höhere Bezugsgröße wirkt sich unter anderem auf die Belastungsgrenze und damit auf die Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten aus. Durch die höhere Bezugsgröße steigt die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung von 425 Euro auf 435 Euro.

Sozialabgaben bei Mini-Jobbern ändern sich

Bei Mini-Jobbern (maximal 450 Euro durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt) zahlen Arbeitgeber auch 2018 grundsätzlich pauschale Abgaben in Höhe von 30 % (15 % für Rentenversicherung, 13 % für Krankenversicherung und 2 % pauschale Lohnsteuer) sowie Unfallversicherungsbeiträge und Umlagen zur Sozialversicherung. Der Beitragssatz zur U 2 (Erstattung von 100 % der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft) sinkt von 0,30 % auf 0,24 %. Die U 1 (Erstattung von 80 % der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit) bleibt bei 0,9 %. Mini-Jobber, die keine Befreiung von der Rentenversicherung beantragt haben, zahlen ab dem 1. Januar 2018 nur noch 3,6 % (Differenzbetrag zum Beitragssatz der Rentenversicherung von 18,6 %), bei einem Mini-Job-Entgelt von monatlich 450 Euro also nur noch 16,20 Euro.

Sachbezugswerte werden angepasst

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind Arbeitslohn. Sie werden jedoch nicht mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit lohnbesteuert, sondern nur in Höhe der geringeren amtlichen Sachbezugswerte. Im Jahr 2018 ist eine Kantinenmahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) mit 3,23 Euro anzusetzen, ein Frühstück mit 1,73 Euro. Für freie Unterkunft beim Arbeitgeber beträgt der Sachbezugswert 226 Euro monatlich. Bei der Überlassung einer Wohnung ist jedoch der ortsübliche Mietpreis anzusetzen.

Mehr Beiträge steuerfrei ansparen

Betriebliche Altersvorsorge wird ab 2018 noch mehr gefördert. Jährlich können Beiträge in Höhe von 8 % (bisher 4 %) der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Sozialversicherungsfrei bleiben jedoch wie bisher nur Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze. Für 2018 bedeutet das: Steuerfrei eingezahlt werden können Beiträge bis zu 6.240 € (8 % von 78.000 €), davon 3.120 € auch sozialversicherungsfrei. Steuerlich gefördert werden sowohl zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers als auch Beiträge aus Entgeltumwandlungen des Arbeitnehmers.

Neuer staatlicher Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge

Ab 2018 gibt es für zusätzliche Altersvorsorgebeiträge des Arbeitgebers zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge einen neuen staatlichen Zuschuss, den BAV-Förderbetrag. Mindestens zu zahlen sind 240 Euro, maximal gefördert werden 480 Euro pro Jahr. Der BAV-Förderbetrag beträgt 30 % des Arbeitgeberbeitrags und wird diesem erstattet. Im Ergebnis zahlt der Arbeitgeber damit nur 70 % des Altersvorsorgebeitrags. Förderfähig sind Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis, deren laufender Arbeitslohn monatlich maximal 2.200 Euro beträgt.

Kennzeichen „Saisonarbeiter“ wird eingeführt

Ab 1. Januar 2018 müssen Arbeitgeber bei der Anmeldung von Saisonarbeitern, wie Erntehelfern oder Eisverkäufern, in der Anmeldung zur Sozialversicherung anzugeben, dass es sich um einen Saisonarbeiter handelt. Saisonarbeiter ist, wer vorübergehend für eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die auf maximal 8 Monate befristet ist, nach Deutschland kommt, um einen jahreszeitlich bedingten, jährlich wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken. Wurde das Kennzeichen „Saisonarbeiter“ eingetragen, sind die Krankenkassen verpflichtet, den Arbeitnehmer über sein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Zeit nach dem Ende der Beschäftigung zu informieren.

Permanenter Lohnsteuerausgleich zulässig

Bei kurzfristig Beschäftigten kann der Lohn nur unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25 % lohnversteuert werden. Ist die Pauschalierung nicht zulässig, muss der Aushilfslohn normal lohnbesteuert werden. Das führt oft zu einem hohen Lohnsteuerabzug, denn der Lohn der kurzfristigen Beschäftigung wird auf einen Jahreslohn hochgerechnet. Mit dem sogenannten permanenten Lohnsteuerjahresausgleich wird ein kurzfristig hoher Lohn auf einen längeren Zeitraum umgelegt, was zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führen kann. Ab 2018 ist der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern auch zulässig, wenn:

- das Beschäftigungsverhältnis nicht längerfristig besteht,
- zusätzlich eine Hauptbeschäftigung ausgeübt wird,
- die zeitlich befristete Tätigkeit maximal 24 aufeinander folgende Arbeitstage dauert,
- das Einkommen aus der Nebentätigkeit nach Steuerklasse VI besteuert wird und
- der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Betriebsstättenfinanzamt beantragt wird.

Was Arbeitnehmer 2018 wissen müssen

Steuerklassen richtig wählen

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner sollten prüfen, ob die gewählten Steuerklassen noch richtig sind. Gab es beispielsweise eine Lohnerhöhung oder arbeitet ein Partner nur noch in Teilzeit, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein. Verdienen beide Ehe-/Lebenspartner unterschiedlich viel, sollte statt der Steuerklassenkombination IV/IV die Kombination III/V beantragt werden. So lassen sich zu hohe monatliche Lohnsteuerabzüge vermeiden und die zu viel gezahlte Einkommensteuer wird nicht erst bei der nächsten Steuererklärung erstattet. Aber auch bei Familien, die Nachwuchs planen, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein, denn die Steuerklasse spielt eine wichtige Rolle für die Höhe des Elterngelds.

Lohnsteuerermäßigungsantrag prüfen

Arbeitnehmer, die täglich einen weiten Weg zur Arbeit haben oder einen doppelten Haushalt führen, können ihre Aufwendungen steuerlich geltend machen und sich dafür sogar beim Finanzamt einen Werbungskostenfreibetrag auf die elektronische Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dadurch wird monatlich weniger Lohnsteuer abgezogen und es bleibt mehr netto im Portemonnaie. Anträge auf Lohnsteuerermäßigung gelten zwei Jahre. Wer für 2016/2017 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt hat, sollte schnellstens einen neuen Antrag stellen, wenn immer noch viel mehr als 1.000 Euro an Werbungskosten anfallen.

Arbeitsmittel bis 800 Euro sofort abziehbar

Arbeitnehmer können Arbeitsmittel wie den Schreibtisch oder Bürostuhl ihres häuslichen Arbeitsplatzes oder ein ausschließlich beruflich genutztes Laptop als Werbungskosten abziehen. Bisher waren aber nur Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410 Euro sofort abziehbar. Bei höheren Anschaffungskosten mussten die Wirtschaftsgüter über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Der Grenzbetrag für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter wird für alle ab dem 1. Januar 2018 angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter auf 800 Euro erhöht. Damit sind viele Arbeitsmittel sofort steuerlich abziehbar.

Was 2018 für alle Steuerpflichtigen wichtig ist

Grundfreibetrag steigt weiter

Der Grundfreibetrag steigt 2018 um 180 Euro auf 9.000 Euro. Erst bei Einkommen darüber hinaus fällt Einkommensteuer an. Zusätzlich wird die Inflationsrate beim Steuertarif berücksichtigt. Die tatsächliche steuerliche Entlastung fällt allerdings eher gering aus. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 Euro bleiben rund 154 Euro Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) mehr im Portemonnaie als 2017, bei 30.000 Euro lediglich 75 Euro mehr.

Kindergeld wird erhöht

Pro Kind gibt es 2018 monatlich 2 Euro mehr Kindergeld. Somit steigt es für das erste und zweite Kind auf jeweils 194 Euro, für das dritte Kind auf 200 Euro und ab dem vierten Kind auf 225 Euro. Auch der Kinderfreibetrag je Kind und Elternteil erhöht sich: von 2.358 Euro auf 2.394 Euro. Einzig der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt unverändert bei 2.640 Euro.

Unterhaltshöchstbetrag wird angehoben

Aufwendungen für den Unterhalt oder die Berufsausbildung eines gesetzlich Unterhaltsberechtigten dürfen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Der abziehbare Höchstbetrag wird - entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags - in 2018 von 8.820 Euro auf 9.000 Euro angehoben.

Mehr Unterhalt für minderjährige Kinder

Die Unterhaltssätze werden je nach Alter des Kindes und Einkommensgruppe des Unterhaltspflichtigen monatlich um sechs bis zwölf Euro angehoben. Ab dem 1. Januar 2018 steigt der Mindestunterhalt für Kinder der ersten Altersstufe (0 bis 6 Jahre) auf 348 Euro, für Kinder der zweiten Altersstufe (6 bis 12) auf 399 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (12 bis 18) auf 467 Euro. Auf diese Bedarfssätze ist im Regelfall das staatliche Kindergeld hälftig anzurechnen.

Neue Pauschbeträge bei Auslandsreisen

Bei Dienstreisen ins Ausland dürfen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten länder-spezifische Pauschbeträge geltend gemacht werden. Diese werden jedes Jahr vom Bundesfinanzministerium aktualisiert. Für nicht aufgeführte Länder sind die für Luxemburg geltenden Pauschbeträge maßgebend: 130 Euro für Übernachtungskosten (102 Euro in 2017) und wie bisher 32 Euro bei eintägigen Dienstreisen mit einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden sowie An- und Abreisetagen bzw. 47 Euro bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden (mehrtägige Dienstreisen).

Riesterförderung wird verbessert

Die Grundzulage wird ab 2018 von 154 Euro auf 175 Euro erhöht, die Kinderzulage beträgt wie bisher 300 Euro je Kind (165 Euro für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder). Kleinbetragsrenten aus Riester-Verträgen dürfen mit einer Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abgefunden werden. Die Auszahlung ist zwar voll steuerpflichtig. Sie wird jedoch durch die sogenannte Fünftelregelung ermäßigt besteuert. Betriebliche Riester-Renten sind in der Auszahlungsphase nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig.

Mehr Beiträge zur Rürup-Rente und gesetzlichen Altersvorsorge abziehbar

Auch im Jahr 2018 steigt der Prozentsatz der steuerlich abziehbaren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu landwirtschaftlichen Alterskassen, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zu Rürup-Renten (sogenannte Basisaltersvorsorge) um 2 Prozentpunkte. In 2018 sind 86 % der Beiträge abziehbar, maximal 86 % des Höchstbetrags zur knappschaftlichen Rentenversicherung, d. h. 86 % von 23.712 Euro.

Neue Steuererklärungsfristen erst ab dem nächsten Jahr

Obwohl das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens bereits 2016 verabschiedet wurde, gelten die neuen Abgabefristen für die Steuererklärungen noch nicht für die Steuerklärung für 2017. Diese müssen Steuerpflichtige, die nicht steuerlich vertreten werden – wie bisher üblich – bis zum 31. Mai 2018 einreichen. Erstmals gilt die um zwei Monate verlängerte Frist für die Steuererklärung 2018. Damit muss die Erklärung für 2018 erst bis zum 31. Juli 2019 abgegeben werden. Ungeachtet dieser Gesetzesänderung ist die Finanzverwaltung weiterhin berechtigt, bereits vorzeitig eine Steuererklärung anzufordern.

Neues Mutterschutzrecht ab 2018

Ab dem 1. Januar 2018 gilt ein geändertes Mutterschutzgesetz (MuSchG). Neu ist vor allem, dass künftig nicht nur Arbeitnehmerinnen zum geschützten Personenkreis gehören. Damit unterfallen ab dem 1. Januar 2018 beispielsweise auch Fremdgeschäftsführerinnen und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH, die aufgrund ihrer Beteiligungshöhe als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte anzusehen sind, dem MuSchG. Auch Praktikantinnen, Schülerinnen und Studentinnen fallen künftig unter das MuSchG. Sie haben allerdings keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen und keinen Sonderkündigungsschutz. Weitere Änderungen gibt es beispielsweise bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit.

Altanlagen aus Investmentfonds werden steuerpflichtig

Am 1. Januar 2018 ist der Bestandsschutz für vor 2009 erworbene Fondsanteile entfallen. Veräußerungsgewinne aus solchen Altanteilen werden damit künftig steuerpflichtig, allerdings nur soweit die Wertsteigerungen nach 2017 eingetreten sind. Wertsteigerungen bis zum 31. Dezember 2017 bleiben hingegen steuerfrei. Ab dem 1. Januar 2018 anfallende Wertsteigerungen unterliegen dann beim Verkauf der Abgeltungsteuer. Allerdings gibt es einen einmaligen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro für Gewinne aus der Veräußerung von vor 2009 erworbenen Investmentanteilen.

Fondserträge werden anders besteuert

Auch die laufende Besteuerung von Investmentfonds ändert sich. Fondserträge werden künftig nicht mehr direkt dem Anleger zugerechnet, sondern beim Fonds besteuert. In einem zweiten Schritt werden die Wertsteigerungen dann beim Fonds-Anleger für alle Investmentfonds (in- und ausländische, ausschüttende und thesaurierende Fonds) mit Hilfe der sogenannten Vorabpauschale besteuert. Um für die steuerliche Belastung auf Fondsebene einen Ausgleich zu schaffen, bleibt ein Teil der Vorabpauschale steuerfrei. Bei einer Veräußerung werden die bereits versteuerten Vorabpauschalen berücksichtigt.

Änderungen bei Zahlungsdiensten

Ab dem 13. Januar 2018 werden europaweit einheitliche Regeln für den Zahlungsverkehr eingeführt. In diesem Zusammenhang haben die Banken ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst und in den vergangenen Monaten an ihre Kunden geschickt. So können Kunden beispielsweise künftig Drittanbieter, z. B. Anbieter von Apps, im Online-Banking beauftragen, Zahlungen vorzunehmen oder Kontoinformationen abzurufen. Betroffen sind Dienstleister, die gesetzlich anerkannt sind und der Bankenaufsicht durch die BaFin unterliegen. Kunden dürfen daher auch gegenüber diesen Diensten ihre PIN und TAN einsetzen. Daneben werden Verbraucher beim Missbrauch ihrer Bank- oder Kreditkarte entlastet. Sie müssen, solange die Karte noch nicht gesperrt ist, grundsätzlich nur noch i. H. v. 50 Euro für Verluste haften (bisher 150 Euro).

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Ihre Steuerberatungskanzlei
ETL Heuvelmann & van Eyckels GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

www.hve-kleve.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.